

**Rahmenvereinbarung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für ein Lehramt der Sekundarstufe I  
(Lehramtstyp 3)**

---

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 05.02.2009)**

## **1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung**

Studiengänge für ein Lehramt für die Sekundarstufe I sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und –arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

## **2. Struktur und Dauer der Ausbildung**

2.1. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen und an den spezifischen Erfordernissen der allgemein bildenden Schulformen und –arten im Sekundarbereich I ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008).

2.2. Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien
- Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Der Studienumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern.

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

2.3. Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

- 2.4. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.
- 2.5. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden. Die beamtenrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder bleiben unberührt.

Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

- 2.6. Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

### **3. Personalentwicklung**

- 3.1. Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2. Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht.

### **4. Anerkennung**

- 4.1. Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt, soweit dem landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 4.2. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ bleibt unberührt.

### Lehramtstyp 3

Lehrämter für alle oder  
einzelne Schularten der Sekundarstufe I

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
◦ Lehramt an Realschulen	Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz
◦ Lehramt an Hauptschulen	Bayern, Rheinland-Pfalz (für alle Studienanfänger ab WS 2007/2008)
◦ Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern	Berlin
◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	Niedersachsen
◦ Lehramt für die Sekundarstufe I	Nordrhein-Westfalen
◦ Lehramt an Haupt- und Realschulen	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern
◦ Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen	Saarland
◦ Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen	Saarland
◦ Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	Nordrhein-Westfalen (für Studienanfänger ab Herbst 2009)
◦ Lehramt an Mittelschulen	Sachsen
◦ Lehramt an Sekundarschulen	Sachsen-Anhalt
◦ Laufbahn der Realschullehrer	Schleswig-Holstein
◦ Lehramt an Regelschulen	Thüringen